



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Börsensteuerdebatte : (Schluß).

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

werden doch abermals zu finden sein, Männer, welche den Begriff und den Namen Osterreich wieder zur Geltung bringen, den nationalistischen Spuk, der sich bald auf vermoderte Dokumente, bald auf den Schutz der Rassen, bald auf den modernsten Majoritätsschwindel beruft, verjehen und den jetzt auf allen Seiten und in allen Sprachen betriebenen Verhehungen und Verbitterungen eine Schranke setzen. Es wird schwerlich eine „konstitutionelle Freiheit“ geben, welche nicht zum Verderben des Staates gemißbraucht worden wäre. Dafür mögen Entschuldigungsgründe in Menge beizubringen sein, aber es ist ein Zustand dadurch geschaffen worden, den man als Kriegszustand bezeichnen muß, und Kriegsrecht, mit unparteiischer Strenge gehandhabt, kann allein wieder den Frieden bringen. Das ist ein hartes Recht, welches mancher süßen Gewohnheit sehr unbequem werden muß. Allein was will man? Soll aus den „Kronländern“ die doppelte Zahl von nationalen Verwaltungsgebieten oder jedes einzelne der Schauplatz erbitterter Rassenkämpfe werden? Will man Südtirol und Dalmatien und Görz mit Gewalt der Irredenta, das ruthenische Galizien den Russophilen in die Arme treiben, aus den Deutschen Böhmens und Mährens großdeutsche Phantasten machen? Oder abermals den Slaven Grund zu der Beschwerde liefern, daß die Mehrheit immer nur da zu Recht kommen solle, wo sie nicht auf ihrer Seite sei? Wichtiger als die Freiheiten ist die Freiheit, und über Nationen und Nationchen steht der Staat.



## Die Börsensteuerdebatte.

(Schluß.)



och ein Hauptirrtum trägt viel bei zu der unsichern Haltung der Gesetzgebung der Börse gegenüber — der Irrtum, als könne auch außerhalb der Börse Agiotage getrieben werden. Das ist garnicht möglich. Zur Agiotage gehört der ganze Apparat der Börse, wie er gegenwärtig besteht, die Börsenpresse und den Telegraphen nicht ausgenommen. Die ganze Agiotage, d. h. die künstliche Verschiebung des mobilen Wertbesitzes, beruht auf der Kursbewegung, und zwar auf der rapiden, möglichst überraschenden Kursbewegung, welcher die Wertbesitzer nicht zu folgen vermögen. Nur durch diese rapide Bewegung und durch die rasche Veröffentlichung und Verbreitung der täglichen Ergebnisse der Agiotage wird deren einschneidende, alle Verzweigungen des Volkswohlstandes treffende Wirksamkeit möglich. Wenn man sich entschließen könnte, den

Druck der Börsenkursblätter, insbesondere aber den Zeitungen die Veröffentlichung derselben zu verbieten, so würde der Verallgemeinerung des Börsenspiels höchst wirkungsvoll entgegengetreten werden; und wenn die Telegraphie aufhörte, Kursdepeschen überhaupt zu befördern, anstatt der Börse während der Börsenzeit den ganzen Telegraphenapparat und sogar unmittelbare Drahtleitungen zur Verfügung zu stellen (oft mit Zurücksetzung anderer Depeschen), so würde die Macht und der verderbliche Einfluß der Börse auf die allgemeinen Besitzverhältnisse fast gänzlich gebrochen sein. Nur durch die der Börse zur Verfügung stehenden und ihr vielfach sogar von seiten des Staates zur Verfügung gestellten Hilfsmittel, welche zur fortwährenden Beunruhigung der Wert- und Besitzverhältnisse ausgebeutet werden, ist die Stellung der Börse als Kapitalmacht und ihre politische Haltung möglich. Diese Stellung wird thatsächlich nur gestützt durch die umfassendste Staatshilfe, die sich denken läßt und die einschneidender niemals dagewesen ist. Dabei ist es infolge der Verwirrung, die hinsichtlich der Beurteilung sozial- und nationalökonomischer Fragen herrscht, der Börse sogar möglich, sich zu brüsten, als bringe sie dem Staate Vorteil; kürzlich erst wurde in verschiedenen Börsenblättern behauptet, durch die Liquidation einer Börsenfirma, welche angeblich durch die Schlußscheinsteuer herbeigeführt worden sein soll, erleide das deutsche Reich jährlich 60 000 Mark Verlust — soviel nämlich hätten die von der Firma jährlich bezahlten Telegraphengebühren betragen. Bekanntlich aber kann bei der Reichstelegraphenverwaltung von Gewinn gar keine Rede sein, da sich trotz niedriger Besoldung der Beamten kein Überschuß dabei ergibt. Jene angeblichen 60 000 Mark bezeichnen also nur die Selbstkosten der telegraphischen Leistung; die Börse aber freidet sie dem deutschen Reich sofort als Gewinn, ja gewissermaßen gar als Geschenk der Börse an!

Man erkennt nun wohl, wie weit der Weg ist, den wir bis zur Überwindung der Börse, wie sie sich praktisch in den Staat als eignes und in Deutschland vollkommen unabhängiges Kommunalwesen eingenistet hat, noch zu gehen haben, und wir müssen froh sein, daß wenigstens ein, wenn auch kleiner, doch aussichtsvoller Schritt zur Unterwerfung der Börse unter die Staatsgesetze gethan worden ist, und zwar nicht auf dem engbegrenzten Gebiete des Steuerwesens, sondern auf dem der Organisation. Dem schweizerischen Kanton Zürich gebührt der Ruhm, diesen ersten Schritt mit Entschlossenheit, Energie und Erfolg gethan und damit praktisch bewiesen zu haben, sowohl daß die Jobberei mit ihrer Agiotage auf die Börse und deren bezeichnete Hilfsmittel beschränkt ist und ohne diese vollkommen lahm liegt, als auch daß die beliebten Androhungen der Börse, Handel und Wandel, Verkehr und Gewerbe würden zu grunde gehen, wenn man die Börse anrühre, lauter Flunkerei sind. Während der drei Monate, während welcher (vom 1. Januar bis 31. März 1884) die Züricher Börse sich unterfing, dem Staat zu trotzen, sind Stadt und Land

von Zürich weder irgendwie erschüttert worden, noch haben sie sich in Erwerb und Vergnügen irremachen lassen; nur die Börse und die Agiotage fielen zu Boden, und drei Monate genügten, die trotzigen Sobber, die mittels einer Winkelbörse das Gesetz gern umgangen hätten, dabei aber die Rechnung ohne die Behörden gemacht hatten, zu Paren zu treiben und zur Einsicht zu bringen; seit dem 1. April haben sie die Börse unter den Bestimmungen des Gesetzes wieder eröffnet.

Obgleich nun das Züricher Gesetz — auch in Basel ist ein Börsengesetz ähnlicher Art in Vorberatung —, wie wir bemerkt haben, nur ein schwacher erster Schritt ist und der Börse noch vielen Spielraum läßt, sucht dasselbe doch hauptsächlich da einen Damm gegen die Sobberei zu errichten, wo diese in ihren Wirkungen auf die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse am unmittelbarsten erkannt werden kann, und es spricht sehr zu gunsten des Urteilsvermögens des Züricher Volkes (das Gesetz wurde am 2. Dezember 1883 mit nicht weniger als 34656 gegen 10934 Stimmen in Volksabstimmung angenommen, sodann auf Einspruch der Börse sowohl vom schweizerischen Bundesrat als vom Bundesgericht als vollkommen im Rahmen der Verfassung stehend anerkannt), daß es die schlimmsten Seiten der Sobberei so gut erkannte. Nicht nur die nach dieser Seite hin treffenden Bestimmungen des Gesetzes, sondern die Tendenz des Gesetzes an sich, die hinsichtlich der Regelung der Börsenverhältnisse für die Zukunft maßgebend werden dürfte, rechtfertigen es, den Inhalt desselben, das zwanzig Paragraphen umfaßt, kurz darzustellen; umsomehr, als die unter dem Börseneinfluß stehende Presse sich wohl hütet, davon Notiz zu nehmen. Ihre Behauptung, daß außerhalb Deutschlands die Börse vollkommen frei sei, wird dadurch in entschiedenster Weise Lügen gestraft.

Gleich Paragraph 1 des Züricher Börsengesetzes läßt nicht den mindesten Zweifel über die Tendenz des Ganzen, denn er lautet kurz und klar: „Der Börsenverkehr mit Wertpapieren (mit Ausschluß des Wechselverkehrs) wird der staatlichen Aufsicht unterstellt.“ Daran läßt sich nicht deuteln; für unsre Anschauung hat diese Bestimmung nur den einen Fehler, daß sie nicht auch den Waren- und Produktenverkehr einschließt. Wir selbst haben freilich in unsrer Darstellung diesen auch kaum erwähnt; aber wir bemerken ausdrücklich, daß wir jeden Punkt des Gesagten auch auf den Waren- und Produktenverkehr beziehen.

Der zweite Paragraph des Züricher Gesetzes bestimmt zur Ergänzung des ersten, daß das Gewerbe eines Effektensals oder Börsenagenten (Bankiers) ohne staatliche Genehmigung nicht ausgeübt werden darf. Auch ist den Sensalen (Maklern) verboten, Geschäfte auf eigne Rechnung zu machen. Die Genehmigung zu derartigen Geschäftsbetrieben darf nur erteilt werden an Personen, „welche sich darüber ausweisen, daß sie im Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren stehen, eines guten Rufes genießen und mit den erforderlichen kaufmännischen

Kenntnissen ausgerüstet sind.“ Unter einer solchen Bestimmung werden so anrühige Personen, wie deren die Börse in Menge aufweist und deren nicht wenige die Verlockung zum Börsenspiel in öffentlichen Blättern betreiben, leicht zu beseitigen sein; sie sind freilich den großen Börsenjobbern so notwendig wie die Hausfurer den Ramschhändlern. Die Makler haben jährlich eine Gebühr von 200 Franks, die Bankiers eine solche von 500 Franks zu entrichten. Eine ähnliche Gebühr besteht auch in Frankreich; in Deutschland weiß man davon nichts. Und mit dem Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte (der auch durch Bankerott bewirkt wird) ist der Verlust der Börsenkonzession für Bankiers und Makler verbunden.

Die Börse muß ein Statut und Usancen aufstellen, die beide von der Regierung bestätigt werden müssen. Abschlüsse an der Börse können nur durch die Sensale und Bankiers gemacht werden. Jedoch haben sowohl Makler als Bankiers ein Börsenbuch zu führen und in dieses sämtliche abgeschlossenen Geschäfte ihrem ganzen Inhalt nach zu notiren — was also dem im deutschen Börsensteuerentwurf vorgeschriebenen Steuerbuche entspricht; ebenso besteht die Verpflichtung zur Zustellung eines Schlußzettels.

Hieran schließt sich die Börsensteuer, welche im Paragraph 11 des Gesetzes festgestellt wird. Dieselbe beträgt für alle Abschlüsse mit Beträgen von weniger als 3000 Franks 20 Cent., für Beträge von 3- bis 10 000 Franks 50 Cent. und für je weitere 10 000 Franks weitere 30 Cent. Das ist allerdings eine sehr niedrige Besteuerung, bei der außerdem die großen Beträge ganz ausnehmend begünstigt werden. Allein es handelt sich bei allen Versuchen, die Ausschreitungen der Börse zu treffen, in erster Linie darum, sie wirksam zu kontrolliren; dieser Aufgabe gegenüber stehen andre Rücksichten im Hintergrunde. Die Steuer kann, wenn sie erst einmal da ist, immer erhöht werden, ebenso wie die Kontrolle, wenn sie erst geschaffen ist, verschärft werden kann. In Zürich soll wohl zunächst die Steuer nur die Kosten der Kontrolle die Börse decken.

Die Börse steht unter fortgesetzter Beaufsichtigung von Regierungskommissaren, die von der Regierung besoldet werden. Diese Kommissare haben jederzeit Einblick in das Börsenbuch der Makler und Bankiers, um die ordnungsmäßige Eintragung aller Geschäfte in dasselbe zu überwachen, wie ihnen überhaupt die Handhabung des Börsengesetzes und der weitem Börsenbestimmungen obliegt. Diesen Kommissaren und den ihnen etwa zur Hilfe beigegebenen Beamten ist verboten, Börsengeschäfte zu machen; sie sind auch zur Geheimhaltung ihrer Einsichten verpflichtet und dürfen deren Ergebnis nur der vorgesetzten Behörde mitteilen.

Sehr wichtig ist der vierzehnte Paragraph, der wörtlich lautet: „Den Börsenagenten und Sensalen ist untersagt, für öffentliche Beamte oder Angestellte, die vermöge ihrer Stellung zur Leistung einer Kaution verpflichtet sind, sowie für Angestellte in Privatgeschäften ohne Vorwissen der Vorgesetzten

derselben, und für Personen, deren Identität nicht feststeht, Aufträge zu Börsengeschäften anzunehmen.“ Hier sehen wir den praktischen Punkt getroffen, der für die Annahme des Gesetzes den Ausschlag gegeben hat. Die steigende Bedrohung öffentlicher Ämter und privater Vertrauensstellungen, sowie des ganzen Geschäftslebens durch Unterschlagung, durch Betrug und durch Bankerotte, die ihre Veranlassung im Börsenspiel haben, wird von weiten Kreisen schwer empfunden. Auch in der Schweiz sind die Kreditgenossenschaften Schulze-Dehlschischer Reklame weit verbreitet; und die Erfahrungen, die man mit ungetreuen Vorständen und Kassirern gemacht hat, sind dieselben wie bei uns. Thatsächlich sind eben gerade die ungetreuen Beamten, welche mit dem fremden Gelde für sich selbst an der Börse ein ungeheures Vermögen zu erspielen hoffen, besonders für die kleineren Börsenagenten die gesuchtesten Geschäftsfreunde. Durch jene Bestimmung wird dieser Art von Beziehungen der Boden wenigstens einigermaßen untergraben. Denn Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz sind bedroht mit Geldstrafe im Betrage bis zu 5000 Franks und Gefängnisstrafe bei schweren Fällen, sodann — was das wichtigste ist — mit Schadenersatzpflicht, sodas ein Bankier, durch den z. B. ein Kreditvereinskassirer das Geld seiner Genossen an die Börse brachte, zur vollen Erstattung der Unterschlagungssumme gezwungen werden kann. Zu dieser Strafe kann auch noch die zeitweilige oder dauernde Konzessionsentziehung treten. Zur Sicherung haben die Bankiers 10= bis 20 000 Franks, die Makler 3= bis 5000 Franks als Kautions bei der Behörde niederzulegen. Wenn eine Kautions strafweise gänzlich oder zum Teil eingezogen worden ist, so muß dieselbe binnen Monatsfrist ergänzt werden, widrigenfalls die Konzession erlischt. Auch dürfen weder Bankiers noch Makler Einverständnisse zur Treibung der Kurse eingehen, und die Verbreitung falscher Nachrichten wird insbesondre bestraft. Bankerottklärungen veranlassen sofortigen Ausschluß von der Börse.

Man wird uns beistimmen, wenn wir dieses Gesetz als einen bedeutungsvollen Schritt bezeichnet haben. Es bleibt nun nur zu wünschen, daß dasselbe auch gehandhabt werde. Dies scheint zu geschehen. Als die Züricher Börse sah, daß alle ihre Anstrengungen, das Gesetz zu hintertreiben, vergeblich waren, erklärte sie sich auflösen zu wollen und vollzog diese Auflösung thatsächlich mit Beginn des Jahres 1884, wo das neue Gesetz in Kraft trat. In der Stille aber versammelte man sich weiter und veröffentlichte sogar in den Zeitungen Züricher Kurse. Da aber durch das Gesetz die Winkelbörsen untersagt sind, so schritt die Kantonalbehörde sofort ein, unterdrückte die Winkelbörse und verbot den Zeitungen Züricher Kurse zu veröffentlichen. Die Zeitungen wollten sich zwar gegen das Verbot auflehnen, aber da sie die Entschlossenheit der Regierung bemerkten, hielten sie es für gut, klein beizugeben. Letzteres hat schließlich die ganze Züricher Jobberei gethan, indem sie erklärte, sich dem Gesetz unterwerfen zu wollen, worauf am 1. April die Wiedereröffnung der Börse erfolgte. Daß

diese selbst unter dem neuen Gesetz noch knurrt, und daß sie sich hier und da an der Kette zu reiben sucht, ist begreiflich. Als aber am 9. Juni ein Börsenagent sich erlaubte, in seinem Kursblatt einige Bemerkungen über die „Staatsbörse“ zu machen, wurde ihm sofort der fernere Zutritt zu derselben verboten.

Fährt man mit der Handhabung des Börsengesetzes in Zürich so fort, so wird man damit unzweifelhaft manches Gute stiften. Anderwärts bestehen wohl strengere Bestimmungen hinsichtlich der Börse, aber es handhabt sie niemand. In Frankreich sind z. B. die Differenzgeschäfte und deren Unterstützung gänzlich verboten, aber dennoch wird beides offen betrieben. Ausdrücklich verboten sind nach Art. 419 des Code pénal: 1. die Verbreitung falscher Nachrichten; 2. der Aufschlag von Agio; 3. Syndikate zur Vertreibung von Börsenpapieren und Leitung der Kurse; endlich 4. alle übrigen betrügerischen Mittel zum Zweck des Börsengewinnes. Nicht minder ist, wie oben erwähnt wurde, den Maklern der Abschluß eigener Geschäfte verboten. Aber die französische Börsenkontrolle hat nur die Börsensteuer im Auge, und sie kennt nur die Steuerstrafgesetze; um die andern kümmert sie sich nicht. Außerdem hat der Finanzminister sogar ein gewisses Interesse an der Agiotage, denn wenn die Kurse hoch hinaufgetrieben werden, dann steigt auch die Umschlagsteuer. Endlich haben allerdings die französischen Advokaten gewußt, gerade diesem Artikel die Spitze abzubringen, indem sie behaupten, es müsse sowohl die böse Absicht als der böse Erfolg nachgewiesen werden.

Wenn auch die Börse gegenwärtig die stärkste soziale Macht darstellt und sich selbst herausnimmt, den Gesetzen ein Schnippchen zu schlagen — wie dem Schluscheinsteuergesetz —, gerade ihre zunehmende Macht und Reckheit der Staatsgewalt gegenüber muß zu einschneidenden Maßnahmen führen. Noch bevor das neue Börsensteuergesetz erschien, ist im deutschen Reichstage ein Antrag auf Erlass eines organischen Börsengesetzes gestellt worden. Die Verwirklichung dieses Antrages kann nicht ausbleiben.



## Die katholischen Elemente in der deutschen Literatur.

6.



Die Bedeutung des Konvertitenelements innerhalb des katholischen Teils der deutschen Welt beruhte vor allem darauf, daß sich der von maßgebender Stelle in Rom gewünschte, ja unerbittlich geforderte Bruch aller poetisch und künstlerisch strebenden Katholiken mit der deutschen Bildung in den Kreisen der gebornen Katholiken nur schwer und unzulänglich, bei den Konvertiten im ganzen Um-

Grenzboden III. 1884.

39